

► Arzneimittelversorgung

### **Paxlovid®: Änderung der Allgemeinverfügung**

| Am 18.01.2023 wurde eine erneute Änderung der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen COVID-19 bekanntgegeben. Die Änderung war notwendig geworden, da gehäuft Verdachtsfälle auf Handelsabsichten und einen Export des zentral beschafften COVID-19-Arzneimittels Paxlovid® aufgetreten waren. |

Dass dies verboten ist, geht eindeutig aus den Nummern 1.6 und 2.10 der Allgemeinverfügung hervor: „Es ist verboten, mit den oben genannten und vom BMG beschafften Arzneimitteln Handel zu treiben. Eine etwaige Vernichtung der Arzneimittel ist zu dokumentieren. Die Arzneimittel dürfen nur im Rahmen des nach den Nummern 2.2 bis 2.9 eingerichteten Verteilungsmechanismus abgegeben werden, wenn das BMG nicht ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Abweichung erteilt. Eine Abgabe an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs deutschen Rechts ist ebenso wie das Handeltreiben mit diesen Arzneimitteln verboten.“ Seit dem 19.01.2023 dürfen Apotheken demnach aufgrund des Verteilungsmechanismus nach den Nummern 2.2 bis 2.9 nur noch bis zu 20 Therapieeinheiten Paxlovid und krankenhausversorgende Apotheken sowie Krankenhausapotheken nur noch bis zu 50 Therapieeinheiten vorrätig halten.

**Beachten Sie** | Bereits vor dem Inkrafttreten der Neufassung ausgelieferte Packungen sind von der Neuregelung nicht betroffen und dürfen behalten werden.

► Arzneimittelversorgung

### **Entlassmanagement: Fristverlängerung bei der Pseudoarztnummer für Ärzte in Reha-Einrichtungen**

| Die zuletzt bis zum 31.12.2022 geltende Sonderregelung, dass Ärzte in Reha-Einrichtungen vorübergehend noch Pseudoarztnummern bestehend aus 4444444 plus Fachgruppencode im Entlassmanagement für BtM- und T-Rezepte verwenden durften, wurde auf unbestimmte Zeit verlängert. Dies soll bis zum Inkrafttreten einer Anpassung zur Anlage 8 des Rahmenvertrags nach § 129 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V gelten. |

► Digitale Apotheke

### **Teilmodule für pharmazeutische Dienstleistungen stehen bereit**

| Die Gesellschaft für digitale Services der Apotheken mbH in Potsdam (GEDISA) teilt mit, dass auf der Webseite [www.mein-apothekenportal.de](http://www.mein-apothekenportal.de) unter dem Auswahlpunkt „Dashboard“ die ersten beiden Teilmodule für die pharmazeutischen Dienstleistungen (Blutdruckmessungen und Inhalationstechnik) zur Nutzung für die Apotheken bereitgestellt wurden. |

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Handel und Export  
sind ausdrücklich  
verboten

Verlängerung auf  
unbestimmte Zeit

Die ersten beiden  
Teilmodule können  
durch die Apotheken  
genutzt werden